

Straßenreinigungssatzung der Stadt Elsterwerda

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr.15) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2011 (GVBl. I/11, Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda in ihrer Sitzung am 27.06.2013 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Elsterwerda betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen gem. § 2 BbStrG) innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Reinigungspflicht der Stadt Elsterwerda umfasst die Straßenreinigung (Sommerreinigung) der öffentlichen Straßen sowie den Winterdienst (Schneeräumung und Glättebekämpfung) auf den Fahrbahnen und den Gehwegen öffentlicher Straßen, soweit die Reinigung nicht den Grundstückseigentümern oder diesen Gleichgestellten gemäß § 2 dieser Satzung übertragen wird.
- (3) Die Winterdienstpflicht der Stadt Elsterwerda besteht für öffentliche Straßen nur nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Der Winterdienst auf Gehwegen erfolgt, soweit die Pflicht nicht nach Maßgabe dieser Satzung übertragen wird, ebenfalls unter Einschränkung der Erforderlichkeit und Leistungsfähigkeit.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Stadt Elsterwerda überträgt die Reinigung der im § 4 genannten Straßenteile auf die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke (Reinigungspflichtige) nach Maßgabe dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück).
- (2) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt als erschlossen, wenn es zur Straße rechtlich und tatsächlich eine Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeit hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird (reinigungspflichtiges Grundstück).
Erschlossen im Sinne dieser Satzung sind nicht nur unmittelbar an die Straße angrenzende Grundstücke (Anliegergrundstücke) sondern auch hinter angrenzenden Grundstücken liegende Grundstücke (Hinterliegergrundstücke). Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstrecken sich Straßenreinigung und Winterdienstpflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück im Sinne dieser Satzung erschlossen wird, unabhängig davon, zu welcher Straße tatsächlich ein Zugang oder eine Zufahrt besteht. Hierunter fallen insbesondere Eckgrundstücke oder zwischen 2 oder mehreren reinigungspflichtigen Straßen liegende Grundstücke.
- (3) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den, dem Verkehr dienenden Teilen der Straße auch die

Trennstreifen, Seitenstreifen, Bankette, Bushaltstellen und -buchten, Parkplätze, Parkstreifen, Parkbuchten, Sicherheitsstreifen, Radwege (Z 237 und Z 241), selbständige Geh- und Radwege sowie öffentliche Plätze.

- (4) Gehweg im Sinne dieser Satzung ist derjenige Straßenteil, der erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt und dessen Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Hierzu gehören auch die gemeinsamen Geh- und Radwege (Z 240 StVO). Soweit in Fußgängerzonen (Z 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Z 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von jeweils 1,20 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze.
- Ist ein erkennbar von der Fahrbahn abgesetzter Gehweg nicht vorhanden, gilt als Gehweg ein Streifen von jeweils 1,20 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze. Verlaufen entlang der Grundstücksgrenze Entwässerungsmulden, Hecken, Büsche oder sonstige Hindernisse, bleiben diese bei der Bemessung der Breite unberücksichtigt.

§ 4

Inhalt der Reinigungspflicht für Grundstückseigentümer

Die Straßenreinigung umfasst die Sommerreinigung der Gehwege und des Fahrbahnrandes entlang der Gehweg-/Fahrbahnabgrenzung in einer Breite von 0,50 m sowie den Winterdienst auf Gehwegen nach Maßgabe dieser Satzung. An Straßen gemäß Anlage 1 entfällt die Reinigungspflicht des Fahrbahnrandes.

§ 5

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer (Sommerreinigung)

- (1) Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der öffentlichen Straße, welche die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder den Verkehr gefährden können. Hierzu gehört die Entfernung aller Fremdkörper wie insbesondere Schmutz, Glas, Laub, Papier, Plastikmüll u.a., also die nicht zur Straße gehörenden Gegenstände, die diese verunreinigen oder zusammen mit anderen Umständen eine Verschmutzung verursachen können.
- (2) Auf Gehwegen ist der Pflanzenbewuchs (z.B. Moos, Gras, Unkraut) zu entfernen. Die Anwendung von Herbiziden oder anderen chemischen Mitteln ist verboten.
- (3) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht oder sonstiger Unrat ist vom Eigentümer nach Beendigung der Reinigung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und zu entsorgen. Die Zwischenlagerung oder Ablagerung von Kehricht oder sonstigem Unrat im öffentlichen Straßenraum einschließlich der Abfallbehälter ist verboten.
- (4) Das Laub der Straßenbäume ist so zusammen zu harken, dass der öffentliche Straßenraum in seiner Benutzung nicht beeinträchtigt und gefährdet wird. Eine Verbringung des Laubes auf die Fahrbahn, die Entwässerungsmulden oder die Straßenrinnen ist verboten.
- Auf privaten Grundstücken anfallendes Laub darf nicht in den Straßenraum verbracht werden.
- Für das im öffentlichen Straßenraum angefallene Laub stellt die Stadt den Grundstückseigentümern, insbesondere bei großen laubintensiven Bäumen, kostenlose Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung.

§ 6

Umfang des auf den Grundstückseigentümer übertragenen Winterdienstes

- (1) Der Winterdienst beinhaltet die Schneeräumung und Glättebekämpfung auf Gehwegen gem. § 3 (4) dieser Satzung.
- (2) Gehwege und dazugehörige Querungsmöglichkeiten/Bordabsenkungen für Fußgänger sind in einer Breite von mindestens 1,20 m von Schnee zu beräumen und bei Glätte zu streuen. Bei einer Breite von weniger als 1,20 m sind Gehwege i. S. d. § 3 Abs. 4 in der vorhandenen Breite vollständig zu beräumen und zu streuen.
- (3) Für den Winterdienst auf Gehwegen sind abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln ist nur

(a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

(b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege (z.B. Gefälle- oder Steigungstrecken)

erlaubt.

(4) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den Ausnahmefällen nach Abs. 3 nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Zudem ist die Ablagerung von Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen, der mit den vorgenannten Mitteln versetzt ist, verboten.

(5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wenn das nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und der Fahrverkehr hierdurch nicht behindert oder gefährdet wird.

Straßeneinläufe und Löschwasserentnahmestellen sind von Ablagerungen freizuhalten.

Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen nicht in den öffentlichen Straßenraum verbracht werden.

Streugut und Rückstände des Winterdienstes sind nach Abtauen des Schnees bzw. der Glätte unverzüglich zu entfernen.

(6) Wenn das Streugut seine Wirkung durch die Witterungsverhältnisse verloren hat, sind Streumaßnahmen zu wiederholen. Eine Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben, solange das Streuen wegen anhaltend starkem Schneefall keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt.

§ 7

Sonstiges

(1) Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Anliegergrundstücks. Sind auch Hinterlieger vorhanden, bilden Anlieger- und Hinterliegergrundstück(e) eine Reinigungseinheit. Die Eigentümer der zur Reinigungseinheit gehörenden Grundstücke haben abwechselnd zu reinigen. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche und beginnt mit der 1. Kalenderwoche eines jeden Jahres beim Eigentümer des Anliegergrundstücks und fortlaufend in der Reihe der Hinterlieger.

(2) Bei neu hergestellten Straßen sind die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke dieser Straßen mit dem Wirksamwerden der Widmung zur Reinigung nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet. Die öffentliche Bekanntmachung von Widmungen erfolgt entsprechend den Regelungen, der zu diesem Zeitpunkt geltenden Hauptsatzung. Gleichzeitig wird im Amtsblatt der Stadt Elsterwerda über die Art und den Umfang der Reinigungspflicht informiert.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 8

Reinigungszyklus

(1) Die Straßenreinigung ist mindestens einmal wöchentlich vorzunehmen.

Soweit aufgrund gefallenen Laubes, Früchte oder anderweitiger Verschmutzungen Unfallgefahr besteht, gilt abweichend eine unverzügliche Beseitigungspflicht von bis zu einmal am Tag.

(2) An Werktagen ist in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee unverzüglich, spätestens jedoch 1 h nach Beendigung des Schneefalls, zu beseitigen. In dieser Zeit entstehende Eisglätte ist unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Eisglätte sind bis 07.00 Uhr des folgenden Werktages zu beseitigen.

Ist der auf einen Werktag folgende Tag ein Sonn- oder Feiertag, ist die Pflicht bis 09.00 Uhr wahrzunehmen. An Sonn- und Feiertagen ist in der Zeit von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee unverzüglich, spätestens jedoch 1 h nach Beendigung des Schneefalls, zu beseitigen. In dieser Zeit entstehende Eisglätte ist unverzüglich zu beseitigen.

§9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 47 Abs.1 Nr.15 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStG) handelt, wer als Eigentümer oder sonstiger Verpflichteter in der Straßenreinigung:

1. entgegen § 5 Abs. 1 u. 2 Verschmutzungen und Pflanzenbewuchs nicht entfernt
2. entgegen §5 Abs. 3 keine geeigneten Maßnahmen anwendet, um eine Staubentwicklung zu vermeiden
3. entgegen § 5 Abs. 3 Kehricht im öffentlichen Straßenraum abgelagert
4. entgegen § 5 Abs. 4 Laub auf Fahrbahnen, in Entwässerungsmulden oder Straßenrinnen abgelagert
5. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 3 Laub von privaten Grundstücken in den öffentlichen Straßenraum verbringt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer bei übertragenem Winterdienst:

1. entgegen § 6 Abs. 4 Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Schnee bedeckt, der mit auftauenden Mitteln versetzt ist
2. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 1 nicht beachtet, dass Schnee auf dem Gehwegrand abgelagert werden darf und nur, wenn das nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand
3. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 3 Schnee vom Fußweg und privaten Grundstücken in den öffentlichen Straßenraum verbringt
4. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 4 das Streugut nach Ende der Winterperiode nicht unverzüglich entfernt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer:

1. entgegen § 8 Abs. 1 seiner wöchentlichen Straßenreinigungspflicht nicht nachkommt
2. entgegen § 8 Abs. 2 die Beräumung des Schnees und die Beseitigung von Glätteis nicht in dem angegebenen Zeitraum realisiert.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 47 Abs. 2 BbgStrG mit einer Geldbuße in Höhe bis 2500 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten(OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Straßenreinigungssatzung der Stadt Elsterwerda, beschlossen am 25.02.1993, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung der Stadt Elsterwerda, beschlossen am 16.12.2004, ihre Gültigkeit.

Anlage 1: Straßenverzeichnis gem. § 4 dieser Satzung

Dieter Herrchen
Bürgermeister

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung

Straßen ohne Reinigungspflicht des Fahrbahnrandes gemäß § 4 Satz 2 der Straßenreinigungssatzung

B169/B101- Weinberge
B169/B101- Lauchhammerstraße
B169/101- Hainichenstraße
B169/101- Bahnhofstraße
B169/101- Packhofstraße
B169/101- Weststraße
B169/101- Promenade
B169/101- Dresdener Straße
B169/101- Großenhainer Straße
B101- Schillerstraße
L 62- Weinberge

Bekanntmachungsanordnung

Ich ordne die Bekanntmachung der am 27.06.2013 beschlossenen Straßenreinigungssatzung der Stadt Elsterwerda in der „LAUSITZER RUNDSCHAU“ Lokal-Rundschau Elsterwerda, Bad Liebenwerda, Wahrenbrück, Plessa, Röderland, Mühlberg und Schradenland an.

Elsterwerda, den 28.06.2013

Dieter Herrchen
Bürgermeister

Hinweis auf § 3 Abs.4 BbgKVerf

Ist diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Dieter Herrchen
Bürgermeister